

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Davon abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Auf Vordrucken maschinell erstellte Bestätigungen ohne eigenhändig vollzogenen Namensunterschriften genügen diesem Formerfordernis.

1. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

Sofern eine Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen. Mit unserer Auftragsbestätigung kommt ein Vertrag zustande. Aufgrund der ausschließlichen Geltung unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen verpflichten uns abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers nicht.

Auftragsänderungen für Sonderfertigungen können nach Auftragsannahme bzw. Produktionsbeginn nicht mehr berücksichtigt werden.

2. Preise

Die Preise sind freibleibend Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und Fracht und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Berechnung erfolgt zu den am Liefertag geltenden Preisen, Rabatten, gegebenenfalls Zöllen.

Wir behalten uns vor die vereinbarte Leistung per Briefpost oder auf elektronischem Weg per E-Mail in Rechnung zu stellen. Seit 2011 sind elektronische Rechnungen, elektronisch und ohne Signatur rechtmäßig, § 14 Absatz 3 UStG.

3. Lieferzeit und -menge

a. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

b. Lieferzeiten sind freibleibend. Festtermine müssen ausdrücklich als solche von uns schriftlich bestätigt werden.

c. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn innerhalb der Lieferfrist die Ware unser Lager verlassen hat.

d. Bei Artikeln, die im Kundenauftrag besonders gefertigt werden, sind wir zu Mehr- oder Minderlieferung von 10% berechtigt. Die Mehr- und Mindermenge wird entsprechend berechnet.

e. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

f. Wir haften bei Verzögerung der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unsererseits oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Im Falle des von uns nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs haften wir für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15% des Lieferwertes.

Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind – auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen.

g. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen usw. (auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten), haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers bestehen wegen eines solchen Rücktritts nicht.

4. Versand und Gefahrenübergang

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks, die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

Die Wahl der Versandart bleibt uns überlassen, wenn nicht anders vereinbart. Es gilt die Incoterms® 2010 Klausel „ab Werk/ ex works“ (deutsche Fassung).

5. Zahlungen

Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug spesenfrei zu zahlen. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto, sofern der Besteller mit der Zahlung anderer Forderungen nicht im Rückstand ist. Der Besteller kommt ohne weitere Erklärungen unsererseits spätestens 10 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat.

Bei Erstlieferung ohne Warenkreditversicherungsschutz ist Vorauskasse obligatorisch.

6. Zurückbehaltungsrecht

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7. Eigentumsvorbehalt

a. Der Liefergegenstand bleibt in unserem Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.

b. Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes tritt der Besteller hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an uns ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der uns abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.

c. Bis auf Widerruf ist der Besteller zur Einziehung der gemäß dieser Klausel (Eigentumsvorbehalt) an uns abgetretenen Forderungen befugt. Der Besteller wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an uns weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotests oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohender Zahlungsunfähigkeit des Bestellers, sind wir berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Bestellers zu widerrufen. Außerdem können wir nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Besteller gegenüber den Abnehmern verlangen.

d. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahmungen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich zu benachrichtigen. Die Weiterveräußerung des Liefergegenstandes ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Besteller erfolgt. Der Besteller hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.

e. Bei Pflichtverletzungen des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes zu verlangen und/oder – erforderlichenfalls nach Fristsetzung- vom Vertrag zurückzutreten; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes liegt keine Rücktrittserklärung unsererseits, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

8. Gewährleistung und Mängelrüge

a. Gewährleistung erfolgt auf eine dem Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit der Ware in Konstruktion, Material und Werkarbeit gemäß den Garantiebestimmungen des Lieferwerkes. Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

b. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

c. Sollte trotz aller aufgewendeten Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Das Verlangen des Bestellers auf Nacherfüllung hat schriftlich zu erfolgen. Es ist uns für die Nacherfüllung eine Frist von 10 Tagen einzuräumen. Ist die Lieferung/ Leistung nachzubessern, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Nachbesserungsversuch gegeben. Nachbesserung durch den Besteller bedarf ausdrücklich und schriftlich unserer Genehmigung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Besteller das Recht zu, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt. Die Anwendung der §§478, 479 BGB (Rückgriffanspruch des Unternehmers) bleibt unberührt. Unberührt bleibt auch das Recht des Bestellers, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz zu verlangen.

d. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur erheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhaft oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen jedenfalls keine Mängelansprüche. Dies gilt auch für mangelhafte Wartung.

e. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege- Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

f. Der Abnehmer ist nicht davon befreit, selbst die Eignung unserer Ware für den beabsichtigten Verwendungszweck zu prüfen.
Die gesetzliche Gewährleistungsfrist verkürzt sich bei ordnungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes im 2-Schichtbetrieb um 25% und im 3-Schichtbetrieb um 50%.

g. Den Besteller trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt seiner Feststellung und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Offensichtliche Mängel sind uns innerhalb von acht Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzuzeigen.

Versteckte Mängel hat der Besteller unverzüglich nach ihrer Feststellung schriftlich anzuzeigen.

9. Haftung

Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir – auch für unsere Erfüllungsgehilfen und Angestellten - in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Unsere Haftung ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder eines Erfüllungsgehilfen oder Angestellten beruhen, ist damit nicht verbunden.

10. Konstruktionsänderungen/ Produktangaben

Konstruktionsänderungen im Interesse des technischen Fortschritts behalten wir uns vor, falls diese keine Änderungen der Funktion mit sich bringen.

Der Besteller ist verpflichtet, ihm offenbar gewordene Kenntnisse und Informationen aus der Geschäftsbeziehung mit uns vertraulich zu behandeln.

An Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.

Bei Aufträgen, deren Ausführung von uns Entwicklungsarbeiten erfordert, erwirbt der Besteller keine Erfinder- oder sonstige Schutzrechte an den Arbeitsergebnissen, den entwickelten Gegenständen oder an den Einrichtungen zur Herstellung dieser Gegenstände.

11. Geheimhaltung/ Datenschutz

a. Der Lieferant hat die im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber erlangten Informationen, insbesondere über Betriebsinterna und Know-how oder Geschäftsvorhaben des Auftraggebers, gleich ob diese bei Gelegenheit der Zusammenarbeit oder in Unterlagen zugänglich werden, vertraulich zu behandeln. Er darf sie Dritten nur zugänglich machen, wenn dies zur Ausführung geschuldeter vertraglicher Leistungen gegenüber dem Auftraggeber unvermeidlich ist. Dies gilt auch für Teile, die der Lieferant spezifisch nach den Auftraggeber-Vorgaben oder unter Mitwirkung des Auftraggebers herstellt. Die vom Lieferanten eingesetzten Mitarbeiter sowie eingesetzte Dritte, die der Auftraggeber freigegeben hat, sind gleichfalls zur Vertraulichkeit zu verpflichten.

b. Der Lieferant hat für sich im Zusammenhang mit der vertraglichen Zusammenarbeit übermittelten Daten, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Lieferanten überlassene Daten zu Zwecken der Erfüllung des Vertragsverhältnisses zu speichern und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten, sofern dies zu den vertraglichen Zwecken erforderlich ist.

c. Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogenen Daten gemäß DSGVO Art.6 Abs (1) Insbesondere zur Vertragserfüllung oder vorvertraglicher Maßnahmen verarbeiten und an von uns mit der Durchführung des Auftrages Beauftragte Dritte übermitteln, soweit dies zur Vertragserfüllung notwendig ist.

12. Storno

Bei Stornierung eines bereits erteilten Auftrages von Standardprodukten fallen Stornokosten von 30%, im Falle der Stornierung innerhalb von zwei Wochen vor der geplanten Lieferung von 70% an. Dem Besteller ist der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist Sonder- und Zeichnungsteile sind aufgrund Ihrer Einzigartigkeit nicht stornierbar.

13. Abtretungsverbot

Ansprüche aus diesem Vertrag darf der Besteller nur mit unserer Zustimmung abtreten.

14. Warenrückgabe

Rücksendungen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist unser Geschäftssitz in Backnang, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

16. Schriftform

Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Teile dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen rechtsunwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.